

glaube, dem könnte dadurch abgeholfen werden, wenn, bis die rechtliche Entscheidung erfolgt, die Staatsregierung unterdessen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Reisenden aus Staatsmitteln den Weg baute und dann nach Ausgang jenes Streites sich das verwendete Geld von der verlierenden Partei zurückgeben ließ. Ein anderer Ausweg scheint mir nicht möglich zu sein. Daß die jetzige Straßenbaugesetzgebung auch noch an vielen andern fühlbaren Mängeln leidet, bedarf wohl nicht erst eines Nachweises von mir. —

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bin ganz einverstanden mit dem, was Hr. v. Posern aussprach und stimme unbedingt für das Gutachten der Deputation, denn mit aller Achtung vor den Gründen, die der erlauchte Redner vor mir vorbrachte, bin ich dennoch der festen Ueberzeugung, daß bei der Wichtigkeit dieser Petition und bei der Wichtigkeit einer Gesetzesvorlage, welche wir von der hohen Staatsregierung über diesen Gegenstand zu erwarten haben, eine etwas längere oder kürzere Dauer des Landtags nicht in Anschlag kommen kann. Denn gewiß ist das Gesetz eines der allerwichtigsten für die Interessen des platten Landes. Da ich nun einmal Gelegenheit genommen habe, über diesen Gegenstand zu sprechen, so erlaube ich mir noch einige Worte auf eine Bemerkung des Deputationsgutachtens, welche folgendermaßen lautet: „Der Realisirung dieses Wunsches treten ohnedem manche Schwierigkeiten entgegen, einmal nämlich die Feststellung von Grundzügen über das Mitleidenheitsverhältniß zwischen den Dorfgemeinden und Domänen, dessen Berührung auf der einen Seite laute Wünsche, auf der andern nicht minder vernehmbare Widersprüche veranlassen dürfte, sodann der Umstand, daß die unbedingte Aufhebung der Observanzen, nach welchen die Mitleidenheit der Baupflichtigen hier und da geregelt ist, mannigfachem Bedenken unterliegt. Selbst das anempfohlene Wegebau-Gesetz des Herzogthums Altenburg hat in §. 1. die Bestimmung aufgenommen, daß bei Vicinal- und Communicationswegen, rücksichtlich ihrer Besserung, Verträge und rechtskräftige Entscheidungen, sowie bei Privatwegen ein Herkommen geltend gemacht würde, es bei diesem zu bewenden habe, — und auch die Landgemeindeordnung hat, bei beabsichtigter Aenderung eines in einer Gemeinde bereits bestehenden Leistungsfußes, wenn solche durch freie Vereinigung nicht erzielt werden kann, §. 65 (Gesetz-Sammlung 1838. Seite 447), die rechtliche Verpflichtung Einzelner, als fortdauernden Maßstab der Entscheidung aufgestellt.“ Da einmal hier Zweifel aufgeregt worden sind, so muß ich erklären, daß ich nicht weiß, wo diese Zweifel herkommen sollen. Ich habe alle ältern und neuern Gesetze in den sächsischen Erblanden (denn die Lausitz hat zwei neuere Gesetze, vom 20. Juni 1829 und 6. Nov. 1830, wodurch die Verhältnisse zwischen Gemeinden und Domänen einigermaßen geregelt sind!) über diesen Gegenstand nachgelesen und da habe ich keine Bestimmung darin gefunden, woraus die Rechtsverbindlichkeit für die Rittergutsbesitzer hervorginge, die Wege zu unterhalten ohne Unterschied, ob sie sich auf ihren eigenen oder der Commun gehörigen Grundstücken befinden. Allerdings weiß ich, daß unter ge-

wissen Bedingungen und namentlich dadurch, daß die Rittergutsbesitzer sich zuweilen der guten Sache halber, der Unterhaltung der Wege unterzogen haben, eine gewisse Observanz hervorgegangen ist und daß die Amtshauptleute aus diesem Grunde sogar mittelst Execution den Rittergutsbesitzern die Herstellung der Wege auf ihren eigenen Grundstücken anbefohlen haben; allein ich gestehe, daß ich im Sinne meiner Committenten und ihrer Ansicht gemäß die Erklärung ablegen muß, daß durch dergleichen freiwillige Prästationen für die Rittergutsbesitzer keine Rechtsverbindlichkeit zu Unterhaltung der Wege entstehen kann, und ich möchte es für wichtig halten, daß dieser Grundsatz Seiten der Staatsregierung in dem neu vorzulegenden Straßenbaumandate ausgesprochen werde, indem sonst aus den bisherigen freiwilligen Prästationen eine nachtheilige Consequenz für die Rittergutsbesitzer gezogen werden könnte.

Secretär v. Biedermann: Vor dem Erscheinen der Landgemeindeordnung konnte ein Zweifel darüber entstehen, ob die Rittergutsbesitzer zu dem Bau der Straße verbunden seien oder nicht. Bauten sie auf ihren Grundstücken nicht allein, sondern mit der Gemeinde, so versteht sich, daß in einem gewissen Verhältniß die Rittergutsbesitzer auch bei den übrigen Wegebauten der Gemeinde beizutragen hatten. Da die Landgemeindeordnung nun aber ausdrücklich bestimmt, daß, wenn die Rittergutsbesitzer nicht selbst wollen, daß sie zur Gemeinde gezählt werden, sie von der Gemeinde ausgeschlossen sein sollen, so sehe ich nicht ein, wie man die Gemeinden zwingen kann auf einem Grundstücke zu bauen, welches von aller Gemeinschaft mit ihr ausgeschlossen ist. Ich habe übrigens bei meinem amtlichen Wirken die Rittergutsbesitzer stets als baupflichtig angesehen und auch auf meinem Grund und Boden stets die Wege selbst gebaut, und es kann von einem andern Verhältniß wohl nicht die Rede sein, zumal nach Erlassung der Landgemeindeordnung. Ich begreife nicht, wie man der Gemeinde zumuthen könne, die Straße auf eigentlichen Rittergutsgrundstücken zu bauen, wenn der Rittergutsbesitzer nicht zur Gemeinde gehört. In diesem Falle muß er bauen; denn ein Drittes giebt es nicht.

Graf Hohenthal (Püchau): Das Straßenbaumandate von 1781 bestimmt im Kap. 2. §. 9 c ausdrücklich, daß die Rittergutsbesitzer nur dann zu bauen haben, wenn sie durch Privatverträge dazu verbindlich gemacht, oder ein Gleits- oder Brückengeld auf dem zu bauenden Wege zu erheben berechtigt sind.

Prinz Johann: Ueber die zunächst angeregte Frage, die in das Materielle zu sehr eingeht, will ich mich nicht weiter einlassen. Nur auf die vom Herrn v. Posern geäußerte Ansicht glaube ich einige berichtigende Worte bemerken zu müssen. Es ist wohl nicht begründet, daß nach der jetzigen gesetzlichen Bestimmung die Staatsregierung verhindert sei, vorzuschreiten, wenn ein Rechtsstreit in Bezug auf den Bau der Straße entsteht; vielmehr bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß, wenn bei der Verweigerung auf ein Privat-Rechtsverhältniß sich bezogen werde, die Verwaltungsbehörde befugt sei, ein Provisorium zu geben. Ist das bisher nicht beobachtet worden, so ist das ein